

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 534/2019-2024	Datum: 21.08.2023	Zeichen: Finanzen/ Gr
--	-----------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	12.09.2023	3	2	1
Finanzausschuss	14.09.2023	zurückgezogen		
Hauptausschuss	18.09.2023	zurückgezogen		
Stadtrat	28.09.2023			

beschlossen am: ____ 18.09.2023 ____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
--------------------------------------	--------------------------------------

Betreff:

Einführung einer Vermarktungsrichtlinie der Stadt Wolmirstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Einführung einer Allgemeinen Vermarktungsrichtlinie für den Geschäftsverkehr mit Grundstücken und Liegenschaften der Stadt Wolmirstedt.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter Finanzen	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Stadtentwicklung	Liegenschaften
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	D. Bunk	A. Gruß

Sachdarstellung:

Beruhend auf den Plänen zur Erschließung und Vermarktung von Bauparzellen auf dem B-Plan Gelände „Heinrich-Heine-Straße“ durch die Verwaltung bedarf es einer Regelung grundsätzlicher Natur zu Rechtsgeschäften im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – Veräußerung von Grundstücken.

Die Kommune darf gem. § 115 Abs. 1 KVG LSA Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht.

In die Bewertung bei der Veräußerung von Grundstücken fließt nicht nur die Preisbetrachtung ein, sondern auch städtebauliche Konzepte, soziale und ökologische Kriterien sowie spezielle Rahmenbedingungen in räumlicher und politischer Hinsicht.

Die Bebauung selbst ist im Grundsatz im geltenden B-Plan festgesetzt. Sogenannte „soft facts“ werden jedoch aus Gründen einer möglichen Diskriminierung der Bewerber nicht in die Bewertung einfließen.

Die Verwaltung wird die Vermarktung der Bauparzellen im benannten B-Plan-Gebiet „Grünes Wohnen“ nach einem Konzept vornehmen. Die „Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept“ schafft dafür die Grundlage und bietet eine, entsprechend den Zielen des Vorhabens, angepasste Bewertungsmatrix.

Darüber hinaus soll die Richtlinie für zukünftige Grundstücksveräußerungen gelten, die nach einem Konzept vergeben werden sollen.

Zuständigkeit und Verfahrensweise

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 5, Abs. 1, Ziff. 3 der Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto:

- Anlagen:**
- Anlage 1** Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept
 - Anlage 2** Bewertungsmatrix für mehrgeschossigen Wohnungsbau
 - Anlage 3** Bewertungsmatrix für Reihenhäuser und Hausgruppen
 - Anlage 4** Bewertungsmatrix für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser